

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 R. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Rast,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentant,
Rudolph Hoffe und G. L.
Daube & Comp

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 44.

30. Mai 1896.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Raths-, Polizei-, Cassen- und Standesamts-Lokalitäten

Freitag, den 5. und Sonnabend, den 6. Juni 1896

werden an diesen Tagen nur ganz dringliche Sachen erledigt und in Standesamtsangelegenheiten nur Vormittags 8 bis 10 Uhr expedirt, während die Sparkasse an diesen Tagen zu den üblichen Geschäftsstunden geöffnet bleibt.

Pulsnik, am 22. Mai 1896.

Der Stadtrath.
Schubert, Bgrmstr.

Häuslernahrungs-Verkauf.

Auf Antrag sollen die ein wirtschaftliches Ganzes bildenden Grundstücke:

- 1., die dem Maurer Johann Gottlieb Lohnik in Kindisch gehörige Häuslernahrung, Folium 19 des Grundbuchs, Nr. 36 des Flurbuchs daselbst, einen Flächeninhalt von — Acker 66 □ Ruthen umfassend und mit 18,82 Steuereinheiten belegt,
- 2., das zum Nachlasse Johann Christian verehel. Lohnik geborene Gnauck in Kindisch gehörige Feldgrundstück, Folium 83 des Grundbuchs, Nr. 280 des Flurbuchs für Kindisch, mit einem Flächeninhalt von — Acker, 104 □ Ruthen und mit 1,56 Steuereinheiten belegt,

zusammen

Freitag, den 12. Juni 1896, 10 Uhr Vormittags

an Ort und Stelle vom unterzeichneten königlichen Amtsgerichte freiwillig versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, sie können aber auch schon vorher an Amtsstelle eingesehen werden.
Ramenz, den 18. Mai 1896.

Das königliche Amtsgericht.
Philipp.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirke Ramenz findet statt:

Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Montag, den 11., 12., 13. und 15. Juni ds. Jrs.

auf dem Schießhause in Ramenz und zwar an jedem Tage von früh 1/8 Uhr an für die Militärpflichtigen aus den Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Ramenz und Pulsnik mit Ausnahme der Ortschaften Großnaundorf, Mittelbach und Kleindittmannsdorf,

Dienstag, den 16. Juni ds. Jrs., von früh 3/4 8 Uhr an

auf dem Schießhause in Königsbrück für die Militärpflichtigen aus den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Königsbrück, sowie aus den zum Pulsniker Amtsgerichtsbezirke gehörigen Ortschaften Großnaundorf, Mittelbach und Kleindittmannsdorf.

Zu der Aushebung haben zu erscheinen:

- 1., die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten,
- 2., die im vorigen Jahre ausgehobenen, aber bis zum diesjährigen Aushebungsgeschäfte beurlaubten Rekruten,
- 3., die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen, im hiesigen Bezirke aufhältlichen, mit Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst versehenen Militärpflichtigen nach vorauszugehender, bei der hiesigen königlichen Amtshauptmannschaft sofort zu bewirkender Anmeldung,
- 4., diejenigen Militärpflichtigen, welche das diesjährige Musterungsgeschäft aus irgend einem Grunde veräußert haben, und zwar ebenfalls nach vorheriger, bei der Ortsbehörde sofort zu bewirkender Anmeldung,
- 5., die bei der diesjährigen Musterung

- a) ausgemusterten,
- b) zum Landsturm und
- c) zur Ersatz-Reserve designirten sowie
- d) als tauglich befundenen Mannschaften.

Dagegen sind von der persönlichen Vorstellung die bei der diesjährigen Musterung zurückgestellten Mannschaften befreit.

Den Ortsbehörden werden demnächst besondere Ordres für jeden einzelnen Gestellungspflichtigen zugehen, welche sofort nach Empfang den Betreffenden zu behändigen sind. Dafern Militärpflichtige, gleichviel, ob sie der königlichen Ober-Ersatz-Commission vorzustellen sind oder nicht, inzwischen den Aufenthaltsort, an welchem sie sich in diesem Jahre zur Stammmrolle gemeldet, gewechselt haben, oder vor Beginn des Aushebungsgeschäftes noch wechseln sollten, ist dem unterzeichneten Civilvorstehenden der Ersatz-Commission von den Ortsbehörden unter Rückgabe der betreffenden Ordres oder bei Neuzugezogenen, unter Beilegung der betreffenden Loosungs- oder Geburtscheine und Stammmrollenauszüge zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark schleunigst die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Am Gestellungstage selbst angebrachte Anmeldungen von Militärpflichtigen können nicht mehr berücksichtigt werden. Sofern sie nicht dadurch zugleich Militärpflichtige, welche der Aufforderung zur Gestellung keine Folge leisten oder im Aushebungstermine nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach Maßgabe von § 26,7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen belegt, verlieren außerdem die Vortheile der Loosung und können durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert, ausgehoben und sofort zum Dienst eingestellt werden. Wer durch Krankheit am Erscheinen behindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, ortsobrigkeitlich beglaubigt sein muß.

Gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission über angebrachte Reclamationen etc., welche bei der Aushebung mündlich erteilt werden und sofort als publicirt gelten, steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reclamation berechtigten Angehörigen eine, vorkommenden Falls bei dem Civilvorstehenden der Ersatz-Commission spätestens bis zum 27. Juni er. einzureichende Beschwerde an die königliche Ober-Recrutirungsbehörde zu.

Gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Commission über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

Die Herren Ortsvorstände haben sich, wie in den Vorjahren, nur am letzten Tage, Montag, den 15. Juni, bez. Dienstag, den 16. desselben Monats und zwar spätestens früh 8 Uhr einzufinden. Die Gestellungspflichtigen haben sie bei Aushändigung der Ordres dahin anzuweisen, daß dieselben bei Vermeidung von Bestrafung in gehörig körperlich gereinigtem Zustande zur Vorstellung sich einzufinden haben.

Ramenz, den 23. Mai 1896.

Der Civil-Vorstehende der Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirktes Ramenz.
von Erdmannsdorf, Amtshauptmann.

Die politischen Verhältnisse im Innern

bilden gegenwärtig, da auf dem Gebiete der auswärtigen Politik eine Periode der Windstille eingetreten ist, fast ausschließlich den Gegenstand der Betrachtungen in der Tagespresse. Während diese Betrachtungen im allgemeinen selbstverständlich zu den grundverschiedensten Ergebnissen gelangen, vereinigten sich in voriger Woche zufällig zwei Preßorgane, von Weltrufbeidenen sonst die Uebereinstimmung ihrer Anschauungen durchaus nicht die Regel ist, insofern zu gemeinsamem Urtheil, als sie dem Verhalten der Ordnungs-

parteien in unserem Vaterlande Sachsen Lob spenden. In einem ihr aus Sachsen zugehenden Berichte äußert sich die nationalliberale „Sächsische Zeitung“ u. a. wie folgt: „... Die bei den bürgerlichen Parteien in Sachsen mehr und mehr sich verstärkende Ueberzeugung, daß mit der Aenderung des Wahlgesetzes von 1868 ein nothwendiger Fortschritt zur rechten Zeit unternommen worden ist, befestigt sich immer mehr. Die Socialdemokratie des Landes, die vor der entscheidenden Abstimmung damit drohte, daß die Wahlreform ihre Anhängerschaft gewaltig vermehren werde, giebt jetzt unbehohlen zu, daß sie einen

schweren Schlag erlitten hat. Die Bänkerei der Genossen untereinander über das nunmehr zu befolgende Verhalten bei den Landtagswahlen haben Mißmuth und Verbrossenheit in ihre Reihen getragen, noch mehr aber schadet der Partei die bei der Wahlreform von höchster Stelle aus kundgegebene Absicht, den königsfeindlichen Wählereien mit vollem Ernste entgegenzutreten. Das bringt manchen, der in den sozialistischen Untrieben nur eine wirtschaftliche Bewegung sehen wollte, zu einer anderen Auffassung der Lage. Der wider Erwarten klägliche Verlauf des diesjährigen „Weltfeiertages“ am 1. Mai in Sachsen kann

